



Amtsgericht Syke

Beschluss

Terminsbestimmung

35 K 32/23

30.07.2024

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 19.11.2024	10:00 Uhr	im AMTSGERICHT, Gebäude Amtshof 2	SAAL: Zimmer Nr. 16
-----------------------------	------------------	--	--------------------------------

versteigert werden der in der Ortschaft Syke der Stadt 28857 Syke gelegene und

a) im Wohnungsgrundbuch von Syke Blatt 4255
eingetragenen Wohnungseigentums Nr. 1 Bestandsverzeichnis:

1.270/10.000 MITEIGENTUMSANTEIL an dem Grundstück

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Wirtschaftsart und Lage</u>	<u>Größe m²</u>
Syke	5	92/9	Gebäude- und Freifläche,	1.270
	5	93/9	Am Feuerwehrturm 18	

verbunden mit dem SONDEREIGENTUM an der Wohnung im Erdgeschoss und Bodenraum, Nr. 3 des Aufteilungsplanes. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem PKW-Einstellplatz Nr. 3.

(Erdgeschosswohnung (links) in nicht unterkellertem Mehrfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss nebst KFZ-Stellplatz; Baujahr etwa 1982; Wohnfläche etwa 57 m²; Nutzfläche etwa 10 m² - Abstellraum im Spitzboden)

b) im Grundbuch von Syke Blatt 3720 eingetragenen 1/17 Anteil des Grundstücks

<u>lfd.Nr.</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Wirtschaftsart und Lage</u>	<u>Größe m²</u>
5	Syke	5	94/10	Gebäude- und Freifläche,	584

(Wegefläche)

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 04.01.2024.

Verkehrswerte:

106.400,00 € betreffend den unter a) genannten Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Syke Blatt 4255

8.600,00 € betreffend den unter b) genannten Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Syke Blatt 3720

115.000,00 € (Einhundertfünfzehntausend Euro) insgesamt.

Ist ein Recht im (Wohnungs-)Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht.

Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de
